



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Green Energy Hummel GmbH
Waldhers 24
3844 Waldkirchen /Thaya

Beilagen

WST1-UF-291/001-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

02742/9005-

-	Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
		Mag. Michael Lackenbacher, LL.M.	15166	21. September 2026

Betrifft

Green Energy Hummel GmbH, Vorhaben „Neuerrichtung Stallung für Masthühner“, Standort: Marktgemeinde Waldkirchen an der Thaya (WT), KG Waldhers, Gst. Nr. 159/1, 160/3, Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Green Energy Hummel GmbH hat mit Schreiben vom 20. Jänner 2026 (ha eingelangt 08. März 2026), verbessert mit Eingabe vom 28. April 2026, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Neuerrichtung einer Stallung für Masthühner“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Neuerrichtung einer Stallung für Masthühner“ der Green Energy Hummel GmbH nämlich

die Errichtung und der Betrieb eines für 39.900 Tiere ausgelegten Hühnermaststalles auf den Grundstücken Nr 159/1 und 160/3, KG Waldhers, in der Gemeinde Waldkirchen an der Thaya,

keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere §§ 37ff

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines

1.1.1 Vorhabensbeschreibung

Die Green Energy Hummel GmbH, vertreten durch Herrn Norbert Hummel plant den Bau einer Stallung für die Geflügelmast. Die Kapazität soll 39.900 Tiere betragen. Als Standort sind die Gst. Nr. 159/1 u. 160/3 (lt. NÖ-Atlas) in der KG Waldhers vorgesehen.

Derzeit betreibt die Antragstellerin im Nahebereich des Vorhabens bereits eine Anlage zur Haltung von Tieren mit einer Kapazität von 39.900 Masthühnern. Weiters betreibt Herr Norbert Hummel am Standort Waldhers 24 einen Stall für die Geflügelmast mit einer Kapazität von 17.000 Tieren.

Der nunmehr geplante Stall wird als Bodenhaltungsstall ausgeführt. An der Westseite der Stallung ist ein Außenscharrraum („Wintergarten“) geplant, zu dem die Tiere ab einem gewissen Alter und bei entsprechenden Temperaturen freien Zugang haben.

Der Luftaustausch erfolgt im Stall über eine mechanische Lüftungsanlage. Der anfallende Wirtschaftsdünger wird in die Biogasanlage der Green Energy Hummel GmbH verbracht. Die Anlage befindet sich südlich in unmittelbarer Nähe des geplanten Stalls.

Die Flächen, auf welche das Vorhaben verwirklicht werden soll, sind als „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ gewidmet. Im Umkreis von weniger als 300 m um den geplanten Standort befinden sich schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Anhang 2 UVP-G 2000. Die nächstgelegenen Wohnbauten (Widmungsart „Bauland-Agrar“) liegen südlich ca 250 m vom geplanten Standort in Waldhers.

1.1.2 Lageplan



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Green Energy Hummel GmbH hat mit Schreiben vom 20. Jänner 2026 (ha eingelangt 08. März 2026) den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Neuerrichtung einer Stallung für Masthühner“ in der Gemeinde Waldkirchen an der Thaya keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Das Vorhaben wie in den Antragsunterlagen beschrieben.

5.2 Der landwirtschaftliche Betrieb der Green Energy Hummel GmbH verfügt über einen genehmigten Bestand von 39.900 Masthühnern. Antragsgegenständlich ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage mit 39.900 (weiteren) Masthühnerplätzen.

5.3 Herr Norbert Hummel betreibt am Standort Waldhers 24 einen Stall für die Geflügelmast mit einer Kapazität von 17.000 Tieren.

5.4 Im Umkreis von weniger als 300 m um den geplanten Standort befinden sich schutzwürdige Gebiete der Kat E Anhang 2 UVP-G 2000.

5.5 Mit dem Vorhaben sind keine Rodungen verbunden.

5.6 In der Ortschaft Waldhers befinden sich folgende weitere Betriebe mit Nutztierhaltung:

Standort (Adresse)	Tierbestand
Waldhers 6	15.000 Elterntiere (Legehennen)
Waldhers 22	70 Mastrinder
Waldhers 25	15 Milchkühe 15 weibl. Jungrinder u. Kälber 20 Mastrinder
Waldhers 28	50 Mastrinder
Waldhers 30	25 Milchkühe 15 weibl. Jungrinder u. Kälber 30 Mastrinder
Waldhers 31	25 Milchkühe 15 weibl. Jungrinder u. Kälber 10 Mastrinder
Waldhers 33	100 Mastrinder

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzkommission vom 07. Mai 2026

[...]

Die Ausführungen der Behörde unter Punkt 3. „Subsumtion“ werden im Wesentlichen geteilt.

Der Schwellenwert der Spalte 3 wird durch die beantragte Kapazitätsausweitung jedenfalls erreicht, es ist daher im Einzelfall festzustellen, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen ist.

Seitens der NÖ Umweltschutzkommission wird daher beantragt, einen Sachverständigen für Agrartechnik/Luftreinhalte-technik hinzuzuziehen, um zu prüfen, ob es durch gegenständliches Vorhaben zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen unter Berücksichtigung der Kumulierung von Auswirkungen anderer Vorhaben kommen kann.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 04.05.2026

[...]

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya beantwortet folgende Fragen wie folgt:

1 Über welchen genehmigten Tierbestand (Masthühner und gegebenenfalls auch andere Tiere) verfügt der landwirtschaftliche Betrieb der Antragstellerin Green Energy Hummel GmbH bzw Herr Norbert Hummel?

Auskunft des Fachgebietes Veterinär:

Gemäß QGV (Qualitätsgeflügelvereinigung) verfügt Herr Hummel Norbert aktuell über einen Tierbestand von 18 746 Masthühnern und die Green Energy GmbH über einen Tierbestand von 42 682 Masthühnern.

2 Liegt das antragsgegenständliche Vorhaben in einem Gebiet der Kategorie C oder E Anhang 2 UVP-G 2000 oder einem Beobachtungsgebiet oder voraussichtlichen Maßnahmengebiet gemäß § 33f WRG 1959?

Im gegenständlichen Projektgebiet ist kein wasserrechtlich bewilligtes Schutz- und Schongebiet ausgewiesen. In der KG Waldhersh liegt keine zentrale Trinkwasserversorgung vor und sind dort Einzelversorgungsanlagen, die wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtig und daher deren Lage nicht verortet sind. Diese Wasserversorgungen sind der Wasserrechtsbehörde somit nicht bekannt und kann darüber keine abschließende Auskunft erteilt werden.

Im Nahbereich des Projektes (Umkreis von 300 m) ist ein Bauland-Agrargebiet ausgewiesen, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen. Somit liegt dieses Projekt innerhalb der Kategorie E des Anhangs 2 des UVP-Gesetzes 2000.

3 Abgesehen von den unter Punkt 1.1.3 (Biogasanlage), 1.1.5 (2 Geflügelmasten) und 3.2.10 (Legehennenhaltung, Rinderhaltungen) angeführten Standorten, sind der Bezirksverwaltungsbehörde weitere gleich- oder verschiedenartige Vorhaben bekannt, die sich in einem räumlichen Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben befinden und in Kumulation mit diesem erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt – insbesondere auf das Schutzgut Luft – haben können? Wenn Ja: Welche?

Laut Auskunft des Fachgebietes Veterinär und Anlagen sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die in Kumulation mit diesen erhebliche, schädliche oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

[...]

6.2.3 Stellungnahme der Marktgemeinde Waldkirchen an der Thaya vom 07. Mai 2026

Die Marktgemeinde Waldkirchen an der Thaya wurde um Stellungnahme zu nachfolgenden Fragen ersucht:

5.1 In welchem Abstand liegt das Vorhaben zu Flächen, welche im Flächenwidmungsplan als (Wohn-)Bauland ausgewiesen sind?

5.2 Über welchen genehmigten Tierbestand (Masthühner und gegebenenfalls auch andere Tiere) verfügt der landwirtschaftliche Betrieb der Antragstellerin Green Energy Hummel GmbH bzw Herr Norbert Hummel?

5.3 Abgesehen von den unter Punkt 1.1.3 (Biogasanlage), 1.1.5 (2 Geflügelmasten) und 3.2.10 (Legehennenhaltung, Rinderhaltungen) angeführten Standorten, sind der Gemeinde weitere gleich- oder verschiedenartige Vorhaben bekannt, die sich in einem räumlichen Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben befinden und in Kumulation mit diesem erhebliche schädliche, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – insbesondere auf das Schutzgut Luft – haben können? Wenn Ja: Welche und wie sind die Kapazitäten dieser?

Die Marktgemeinde Waldkirchen an der Thaya nahm dazu wie folgt Stellung:

[...]

Zu Punkt 5.1.: Im Flächenwidmungsplan ist KEIN Wohn-Bauland ausgewiesen, es gibt in der KG Waldhersh nur Bauland Agrar (BA) – siehe Beilagen (nicht abgebildet)

Zu Punkt 5.2.: Darüber haben wir keine Kenntnis.

Zu Punkt 5.3.: Es sind uns keine weiteren Vorhaben bekannt.

[...]

6.2.4 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 11.09.2026

[...]

Der NÖ Umweltanwaltschaft sind keine Beschwerden über Geruchsbelästigungen zu (Mast)Tierhaltungen im räumlichen Zusammenhang zu gegenständlichen Vorhaben bekannt.

Die Gutachten der Sachverständigen werden zur Kenntnis genommen.

[...]

6.2.5 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 15.09.2026

[...]

Der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya liegen keinerlei Informationen darüber vor, dass die im räumlichen Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben bestehenden Tierhaltungen in der Vergangenheit ekelerregende Gerüche emittiert hätten, deren Intensität geeignet gewesen wäre, Übelkeit auszulösen.

[...]

6.2.6 Stellungnahme der Marktgemeinde Waldkirchen vom 16.09.2026

[...]

Seitens der Marktgemeinde Waldkirchen/Thaya besteht kein Einwand gegen das og Vorhaben.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr

zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

...

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist

mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Cha-

rakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen

Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der er-

warteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem an-

geführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
Z 43		a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Jung-hennen-, Masteltern-tier- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe: 40000 Legehennen-, Jung-hennen-, Masteltern-tier- oder Truthühnerplätze 42500 Mastgeflügelplätze

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
		<i>500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);</i>	<i>1400 Mastschweineplätze</i> <i>450 Sauenplätze</i> <i>300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).</i> <i>Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.</i>
<i>[...]</i>			

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		richtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
	(Luft)	
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i> <i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende

Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Nachdem der landwirtschaftliche Betrieb der Antragstellerin in unmittelbarer Nähe zum Standort eine Geflügelmast mit 39.900 Tieren betreibt, liegt eine Änderungsvorhaben vor. Da das Vorhaben im Nahebereich eines Siedlungsgebietes – und damit schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E Anhang 2 UVP-G 2000 - liegt, sind die Bestimmungen des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 43 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 entscheidungsrelevant. Dies entspricht auch dem Willen der Antragstellerin.

8.2 Zum Tatbestand der Z 43 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze bzw 42.500 Mastgeflügelplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959 voraus.

8.2.2 Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt weder in einem Gebiet der Kategorie C noch einem Beobachtungs- bzw Maßnahmengebiet gemäß § 33f WRG. Mit einem Abstand von zirka 250 m liegt das Vorhaben jedoch im Nahebereich eines Siedlungsgebietes (schutzwürdiges Gebiet iSd der Kategorie E Anhang 2 UVP-G 2000).

8.2.3 Antragsgegenständlich ist eine Anlage zur Haltung von 39.900 Masthühnern. Somit ist zu unterscheiden, ob die gehaltenen Tiere an dem für Masteltern- oder dem für Mastgeflügel relevanten Schwellenwert zu messen sind.

8.2.4 Masteltern- sind (erwachsene) Masthühner und Legehennen, welche zur Zucht von Masthühnern (iS einer kontrollierten Fortpflanzung) gehalten werden. Demgegenüber werden unter Mastgeflügel Vögel aller Art – also auch Hühner – verstanden, die zur Fleischgewinnung gehalten werden.

8.2.5 Für die Haltung von Masthühnern zur Fleischgewinnung ist der Schwellenwert von 42.500 Mastgeflügelplätzen einschlägig. Das Vorhaben sieht die Haltung von 39.900 Masthühnern vor und erreicht damit 93,88 % des Schwellenwertes.

8.2.6 Der Tatbestand der Z 43 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.2.7 Da antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben auszugehen ist, bleibt § 3a UVP-G 2000 zu prüfen.

8.3 Zur Einzelfallprüfung

8.3.1 Konkret bestimmt § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 dass für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen ist, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch diese Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt.

8.3.2 Die bestehende Anlage dient der Haltung von 39.900 Masthühnern und erreicht/überschreitet damit gemeinsam mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert der Z 43 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 (42.500 Mastgeflügelplätze). Die Haltung von 39.900 zusätzlichen Masthühnern bedeutet eine Kapazitätsausweitung von 93,88 %, womit die 50%-Schwelle ebenfalls überschritten wird. Damit hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

8.3.3 Der amtliche Sachverständige für den Fachbereich Agrartechnik, DI Günther Hansmann, kommt in seinem Gutachten vom 27.08.2026 zum Ergebnis, dass es projektbedingt im Ortsgebiet mit der Widmung Bauland Agrargebiet zu einer geringfügigen Erhöhung der Jahresgeruchstunden kommt, welche jedoch unter der Irrelevanzschwelle liegt. Allerdings merkt er an, dass die unterschiedlichen Belästigungspotentiale (Rinder, Geflügel) nicht in der (seitens der Antragstellerin vorgelegten) Immissionsberechnung berücksichtigt wurden. Durch die bereits hohe Grundbelastung aus den bestehenden Anlagen obliege es dem medizinischen Sachverständigen die zu beurteilende Geruchsqualität einer entsprechenden hedonischen Wirkung zuzuord-

nen bzw. zu beurteilen, ob sich durch eine weitere Erhöhung eine schädliche Belastung auf die Gesundheit ergibt.

8.4 Der amtliche Sachverständige für den Fachbereich Umwelthygiene, Dr. Michael Jungwirth, führt in seinem Gutachten vom 09.09.2026 aus, dass Geruchsimmissionen durch Mastgeflügel schon jetzt vorliegen bzw. einwirken. Eine neue Geruchsqualität (Hedonik) werde daher nicht einwirken. Was die Frage einer schädliche Belastung betrifft, hält der Sachverständige fest, dass Gerucheinwirkungen erst beim Vorliegen eindeutig Ekel erregender Gerüche, welche in der Lage sind Übelkeit auszulösen, eine Gefahr für die Gesundheit darstellen. Sofern Derartiges im Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Geflügelmastbetrieb nicht aufgetreten ist, sei es auch zukünftig nicht zu erwarten.

8.5 In den Stellungnahmen der NÖ Umweltanwaltschaft vom 11.09.2026, der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 15.09.2026 und der Marktgemeinde Waldkirchen an der Thaya vom 16.09.2026 teilen die mitwirkenden Behörden mit, dass ihnen keine Informationen hinsichtlich einer bestehenden Geruchsbelastung vorliegen.

8.6 Zusammenfassend steht damit fest, dass vorhabensbedingt mit keinen erheblichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einheiten bleibt den hiefür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststel-

lung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVP-G 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird. Dies ist nicht der Fall.

10.2 Da das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben sowohl den relevanten Schwellenwert als auch die Bagatellschwelle iSd § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 erreicht bzw überschreitet hatte die UVP-Behörde eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

10.3 Ergebnis dieser Einzelfallprüfung ist, dass vorhabensbedingt mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

11 Zusammenfassung

11.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

11.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhangs 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

11.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

11.4 Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Waldkirchen an der Thaya, z. H. des Bürgermeisters, Waldkirchen an der Thaya 65, 3844 Waldkirchen an der Thaya
 2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 3. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1, 3830 Waidhofen an der Thaya
 4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
 5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Abteilung VI/5, Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien
- zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a c k e n b u c h e r, LL.M.

